



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
info.strafrecht@bj.admin.ch

Appenzell, 8. Mai 2024

Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst grundsätzlich die Modernisierung und Angleichung an die Regeln des ordentlichen Strafprozesses. Sie lehnt es aber ab, dass die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte alle Befugnisse übernehmen, die sie auch im ordentlichen Strafverfahren haben, einschliesslich derjenigen, die heute die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Zusammenhang mit der Entsigelung wahrnimmt. Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden, die das Verwaltungsstrafverfahren des Bundes anwenden, sind Bundesbehörden. Insofern soll auch die gerichtliche Beurteilung von Zwangsmassnahmen, wie Untersuchungshaft oder Entsigelung von einem Gericht des Bundes beurteilt werden. Bereits heute ist die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts für Entsigelungsgesuche zuständig (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Die stringente Trennung von Bundesverwaltungssachen und kantonalen Aufgaben ist auch im Zwangsmassnahmenbereich aufrechtzuerhalten. Die räumliche Nähe zwischen dem Gericht und der beschuldigten Person ist nicht vorrangig, zumal auch die Strafverfolgung nicht am Wohnort der beschuldigten Person geführt wird. Anders, als dies im erläuternden Bericht ausgeführt wird (S. 58), sind im heute etablierten System der Gefangenen Transporte auch kurzfristige Zuführungen über grössere Strecken kein Problem. Entsprechend ist Art. 43 Abs. 1 VE-VStrR wie folgt anzupassen:

«¹Ein Zwangsmassnahmengericht des Bundes übt alle Befugnisse aus, die dieses Gesetz dem Zwangsmassnahmengericht überträgt. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht nach den einschlägigen Bestimmungen der StPO.»

In diesem Zusammenhang ist Art. 48 VE-VStrR wegzulassen und Art. 47 VE-VStrR wie folgt anzupassen:

«¹Gegen Entscheide, Amtshandlungen und Säumnis der mit der Untersuchung betrauten Personen oder im Bereich der Zwangsmassnahmen (Art. 153 bis Art. 255) kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden.»

²Die Beschwerde nach Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn sie einen Entscheid zur Ablehnung eines Beweisantrags betrifft, der ohne Rechtsnachteil in einem Einspracheverfahren gegen einen Strafbescheid wiederholt werden kann.

³Für Beschwerden wegen Untersuchungshandlungen und Säumnis von Organen der mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten Organisationen gelten die Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäss.»

Der Gesetzesentwurf enthält die Möglichkeit für Verwaltungseinheiten, rechtshilfweise direkt auf die Unterstützung der Kantonspolizeien zurückzugreifen. Allerdings enthält der Entwurf keine klaren Bestimmungen darüber, wann auf die Bundeskriminalpolizei und wann auf die kantonalen Polizeikräfte zurückgegriffen wird. Um allfällige Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, ist Art. 57 Abs. 4 VE-VStrR wie folgt anzupassen:

«⁴Die Verwaltungseinheit kann subsidiär zu Art. 39 die Polizeibehörden der Kantone ausnahmsweise damit beauftragen, Untersuchungshandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen. Die beauftragten Polizeibehörden der Kantone unterstehen dabei der Aufsicht und den Weisungen der Verwaltungseinheit. Diese erteilt ihnen dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen; die Anweisungen müssen sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken. Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Verwaltungseinheit durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Verwaltungseinheit zukommen.»

Art. 41 VE-VStrR legt unter anderem fest, dass für die Beurteilung einer Verwaltungsstrafsache das Gericht eines Kantons zuständig sei, wenn die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung gegeben sind. Dies ist nicht stringent, zumal die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden, die das Verwaltungsstrafrecht des Bundes anwenden, Bundesbehörden sind. Ferner besteht eine vollständige Bundesgerichtsbarkeit, deren Ressourcen in den letzten Jahren ausgebaut wurden. Damit ist eine konsequente Bundeslösung beim Verwaltungsstrafrecht möglich und zu bevorzugen, zumal die Vorteile einer einzigen gerichtlichen Instanz des Bundes für alle Bundesstrafsachen evident sind. Die notwendigen verwaltungsrechtlichen Fachkenntnisse könnten so auch auf Gerichtsebene konzentriert werden. Bei der weiteren Aufteilung der Bundesverwaltungsstraffälle auf 26 Kantone wäre somit eine seltene Gelegenheit zur Konzentration dieses spezialisierten Fachwissens verpasst. Entsprechend ist Art. 41 VE-VStrR wie folgt anzupassen:

«¹Für die Beurteilung ist die beteiligte Verwaltungseinheit zuständig; hält sie jedoch die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Art. 66a oder Art. 66a^{bis} StGB für gegeben, so ist das Bundesstrafgericht zuständig.

²Die von der Straf- oder Einziehungsverfügung der Verwaltungseinheit betroffene Person kann die Beurteilung durch das Bundesstrafgericht verlangen.

³Die zur Ausfällung der Hauptstrafe zuständige Behörde erkennt auch über Nebenstrafen, Massnahmen und Kosten.»

Der Logik folgend, dass für gerichtliche Beurteilung der Straf- und Einziehungsverfügung sowie die Anklage der Verwaltungseinheit stets das Bundesstrafgericht zuständig sein soll, ist Art. 42 VE-VStrR wie folgt anzupassen und zu vereinfachen:

«Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungseinheit und des Bundesstrafgerichts erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweiz.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)